

1. die laufende Nummer des Geschäfts,
2. der Tag des Einkaufs,
3. Vor- und Zuname, Stand und Wohnort des Verkäufers,
4. Angabe der Legitimation des Verkäufers,
5. der erkaufte Gegenstand und die nähere Beschreibung desselben (gekauft Pfandscheine sind unter Beifügung der Nummer des Scheines und Beschreibung des Pfandobjectes einzutragen),
6. der Preis des erkauften Gegenstandes und
7. ein Nachweis über das weitere Gebahren mit dem erkauften Gegenstand; wenn derselbe nicht mehr in Natur vorhanden ist, so ist der Vor- und Zuname und Wohnort des etwaigen Abkäufers und der Tag des Wiederverkaufs anzumerken.

§ 2.

Jede Person, welche gewerbmäßig auf Pfänder Geld verleiht, hat gleichfalls über ihre Geschäfte ein Buch zu führen, aus dem Folgendes zu ersehen sein muß:

1. die laufende Nummer,
2. der Tag des vollzogenen Geschäfts,
3. Vor- und Zuname, Stand und Wohnort des Verpfänders, sowie dessen Legitimation,
4. Beschreibung des Pfandes (verpfändete Leihausdscheine sind unter Beifügung der Nummer des Scheins und des auf dem Letzteren bezeichneten Pfandes einzutragen),
5. Summe des Darlehns, sowie die getroffene Uebereinkunft in Bezug auf die Zinsen oder den sonstigen Gewinn,
6. die bedungene Zeit der Wiederbezahlung und Angabe, ob und wann die Wiedereinlösung des Pfandes erfolgt ist, beziehentlich dasern dies nicht geschehen, wohin das Pfand gekommen ist und dasern der Pfandleiher zur Veräußerung des Pfandes vorschritten ist, unter Beifügung des Vor- und Zunamens und Wohnorts des etwaigen Abkäufers und des Tags des Wiederverkaufs.

§ 3.

Diejenigen, welche Pfandgeschäfte gewerbmäßig in der Art machen, daß der Pfandleiher das Pfandstück angeblich von dem Verpfänder kauft, und daß sich Letzterer bis zu einem im Voraus bestimmten Termine ein Rückkaufsrecht vorbehält, sind zu Führung eines Kaufbuchs in dem § 1 gedachten Maße verpflichtet und haben das